



II-5585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/457-II/B/92

Wien, am 13. April 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2403 IAB
1992-04-15
zu 2414 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHOBER, Freunde und Freundinnen haben am 20.2.1992 unter der Nr. 2414/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Herausgabe einer Informationszeitschrift des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich für die Beamten des Aktiv- und Ruhestandes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie ist es mit den kommerziellen Status der Zeitschrift "Gendarmerie Oberösterreich" bestellt?
2. Fließen dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich seitens des LEIRO-Verlages finanzielle Mittel zu?
3. Wenn ja, in welcher Höhe pro Ausgabe?
4. Wie steht es mit der Verbuchung und der Zweckzuführung dieser Mittel?
5. Wie hoch ist die Summe für die Ausgaben 1 bis 4?
6. Wie steht es mit der Honorierung der Beiträge?
Erfolgte diese via dem Landesgendarmeriekommando direkt?

7. Wann wurde Gruppeninspektor Hainzl mit der Leitung der Redaktion betraut und klangvoll als "Chefredakteur" eingesetzt? Wer gestand diese Installierung zu?
8. Gruppeninspektor Hainzl besorgt vermutlich die Agenden eines "Chefredakteurs" während der Dienstzeit. Waren diesem Beamten bislang Entschädigungen (Honorierungen) seitens des Landesgendarmeriekommendos oder des LEIRO-Verlages zugekommen? Wenn ja, in welcher Höhe seit Erscheinen der Zeitschrift?
9. Man weiß, daß Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände und Firmen zur Insertion eingeladen waren. Solche Einladungen sind vielfach auch telefonisch erfolgt. Waren von Gruppeninspektor Hainzl oder anderen Beamten des Landesgendarmeriekommendos für die Zeitschrift "Gendarmerie Oberösterreich" Anzeigen geworben worden? Wenn ja, von wem und in welcher Höhe?
10. Ist die Anzeigenwerbung als Nebenbeschäftigung gemeldet und genehmigt worden? Wenn ja, wann und unter welcher(n) Geschäftszahl(en)?
11. Wie verhält es sich hinsichtlich des Materialaufwandes (Porti, Kanzleimaterial)?
12. War bislang bei der Abwicklung der Herausgabe (Redaktion) auf den dienstlichen FAX zurückgegriffen worden? Wenn ja, wie oft? Welcher Kostenaufwand ergab sich und erfolgt der Rückersatz?
13. Gruppeninspektor Hainzl wickelte Zeitschriften-Agenden auch unter seinem Namen ab. Erfolgte diese Tätigkeit mit Billigung des Landesgendarmeriekommendos für Oberösterreich?
14. Es erschien auch der Kalender "Die Bundesgendarmerie". Gruppeninspektor Hainzl war involviert. Wie sieht es mit seiner Tätigkeit und der Honorierung aus?

15. Werden auch von anderen Landesgendarmeriekommanden gleichfalls Zeitschriften und Kalender herausgegeben?
Wenn ja, ist der Vorgang ähnlich gelagert?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.

Nach dem mir vorliegenden Bericht des Landesgendarmeriekommmandos für Oberösterreich obliegen alle kommerziellen Angelegenheiten der LEIRO-Verlagsges.m.b.H., die als Verleger und Hersteller der Zeitschrift "Gendarmerie Oberösterreich" fungiert.

Zu Frage 2.

Ja.

Zu Frage 3.

Nach Angaben des Landesgendarmeriekommmandos für Oberösterreich durchschnittlich S 2.500,--.

Zu Frage 4.

Wie mir berichtet wurde, werden im Landesgendarmeriekommmando-Bereich für Oberösterreich diese Mittel für Repräsentationszwecke verwendet. Eine Mitarbeiterin des Landesgendarmeriekommmandanten führt darüber Aufzeichnungen.

Zu Frage 5.

Für die vier im Jahre 1991 erschienenen Ausgaben sind dem Landesgendarmeriekommndo für Oberösterreich S 10.000,-- zugeflossen.

Zu Frage 6.

Nach dem mir vorliegenden Bericht des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich werden von der LEIRO-Verlagsges.m.b.H. den jeweiligen Autoren Zeilenhonorare in der Höhe von S 500,- je abgedruckter Textseite, zugestanden. Die Auszahlung erfolgt über den Verlag direkt auf das Konto des jeweiligen Autors.

Zu Frage 7.

GrInsp HAINZL wurde im Dezember 1991 als Chefredakteur eingesetzt, weil er ua als Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und soziale Betreuung eingeteilt ist und die Herausgabe der Zeitschrift "Gendarmerie Oberösterreich" in diesen Bereich fällt.

Die Installierung gestand das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich zu.

Zu Frage 8.

Wie mir berichtet wurde, erledigt GrInsp HAINZL seine redaktionellen Agenden weitgehendst in seiner Freizeit. Die Dienstzeit wird nach dem Bericht nur insoweit in Anspruch genommen, als ihm dies aufgrund seiner dienstlichen Aufgaben, nämlich Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit und sozialen Betreuung, zukommt.

Der Beamte bekommt vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich keinerlei Entschädigung. Seitens der LEIRO-Verlagsges.m.b.H. bekommt er das übliche Zeilenhonorar (S 500,- je abgedruckter Textseite) für die von ihm verfaßten Beiträge.

Zu Frage 9.

Nein. Nach dem Impressum obliegt die Anzeigenwerbung ausschließlich der LEIRO-Verlagsges.m.b.H..

Zu Frage 10.

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 9.

Zu Frage 11.

Nach dem Bericht des Landesgendarmeriekommendos für Oberösterreich wird das für die redaktionelle Arbeit erforderliche Kanzleimaterial von der LEIRO-Verlagsges.m.b.H. zur Verfügung gestellt.

Die Zustellung des Informationsblattes an das Landesgendarmeriekommndo erfolgt durch den Verlag.

Vom Landesgendarmeriekommndo werden die Zeitschriften bei Materialausgaben über die Bezirksgendarmeriekommenden im Zuge allfälliger Dienstpostverteilungen an die einzelnen Dienststellen, Gendarmeriepensionisten etc. ausgegeben.

Zu Frage 12.

Nach dem mir vorliegenden Bericht des Landesgendarmeriekommendos wurde auf das dienstlich zugewiesene FAX-Gerät nicht zurückgegriffen.

Zu Frage 13.

Ja, weil er - wie in der Beantwortung der Frage 7. bereits ausgeführt - als Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und soziale Betreuung eingeteilt ist.

Zu Frage 14.

Laut den mir vorliegenden Unterlagen wurde der hier angesprochene Kalender von der LEIRO-Verlagsges.m.b.H. kostenlos zur Verfügung gestellt.

Gruppeninspektor HAINZL organisierte zwar die Verteilung, erhielt aber keine Honorierung.

Zu Frage 15.

Ja, wobei der Vorgang ähnlich den vorstehenden Ausführungen abläuft.

Franz Ue